

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. Mai 2022

GZ. BMEIA-2022-0.231.540

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Zl. 10309/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pandemievertrag mit der WHO“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Position vertritt die österreichische Regierung betreffend des Pandemiepaktes mit der WHO?*

Die Mitglieder des Europäischen Rates (ER) – und damit auch Österreich – haben sich in Schlussfolgerungen zu einer besseren Pandemiebekämpfung auf Basis globaler multilateraler Kooperation und zu einem verbesserten Rechtsrahmen ausgesprochen. In ihrer Erklärung vom 25. Februar 2021 zu COVID-19 und Gesundheit hielten die Mitglieder des ER fest, dass eine globale multilaterale Zusammenarbeit für die Bewältigung aktueller und künftiger Gesundheitsgefahren von entscheidender Bedeutung ist, und dass die Mitglieder des ER entschlossen sind, die globale Gesundheitssicherheit zu fördern, beispielsweise durch die Arbeit an einem internationalen Pandemievertrag im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation.

Zu den Fragen 2, 3, 5, 6 und 9:

- *Wie steht die österreichische Bundesregierung dazu, dass in der Zukunft ein nicht gewähltes und damit nicht demokratisch legitimiertes Gremium über die Pandemie-Maßnahmen in Österreich entscheiden soll?*

- *Wie steht die Bundesregierung dazu, dass man nationale Rechte auf eine Organisation abgibt, die im erheblichen Maße durch Spenden privater Stiftungen finanziert wird und in der auch Regierungen von Mitgliedstaaten beteiligt sind, die ein geringes Verständnis für Demokratie besitzen?*
- *Warum sollte es notwendig sein, die Rechte der nationalen Regierung an die WHO abzutreten?*
- *Gibt man bei diesem Pandemie-Vertrag auch einen Teil der Souveränität ab?*
- *Welche Folgen/Strafen könnte es geben, wenn wir zukünftig den in der WHO beschlossenen Pandemievertrag nicht umsetzen würden, dafür aber eigene Maßnahmen beschließen würden?*

Österreich ist Vertragspartei der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, BGBl. Nr. 96/1949 idF BGBl. III Nr. 7/2006, und damit stimmberechtigtes Mitglied im Hauptentscheidungsorgan der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Weltgesundheitsversammlung (WHA). Beschlüsse der WHA werden von den Mitgliedstaaten grundsätzlich im Konsens getroffen. Als Mitglied der WHO mit Sitz und Stimme in der WHA hat Österreich die Konsensannahme der Entscheidung der Weltgesundheitsversammlung vom 1. Dezember 2021 im Rahmen ihrer außerordentlichen Tagung mitgetragen. Demnach ist im WHO-Rahmen ein intergouvernementales Verhandlungsgremium einzurichten, das allen Mitgliedstaaten und außerordentlichen Mitgliedern offensteht (das "INB"), um eine WHO-Konvention, einen Vertrag oder ein anderes internationales Instrument zur Verhinderung von und zur Bereitschaft und Reaktion auf Pandemien auszuarbeiten und auszuhandeln. Ziel ist eine verbesserte Koordination im internationalen Rahmen, um künftig besser auf Pandemien vorbereitet zu sein und abgestimmt reagieren zu können. Bisher fanden im Rahmen der INB ausschließlich Diskussionen zu den das INB betreffende Verfahrensfragen statt. Fragen zur möglichen inhaltlichen Ausgestaltung sowie zur möglichen zukünftigen Rechtsform standen bislang nicht zur Diskussion.

Zu Frage 4:

- *Die WHO wird zu einem bedeutenden Teil von Stiftungen, internationalen Organisationen, NGOs und von Privaten finanziert, damit können sich diese Organisationen/Personen über den Willen der demokratisch gewählten Regierungen hinwegsetzen und ihre eigenen Interessen verfolgen - wie beurteilt das Bundesministerium diesen Umstand?*

Die beschlussfassenden Gremien der WHO setzen sich aus den Mitgliedstaaten zusammen. Nur diese sind stimmberechtigt. Gemäß Art. 56 der WHO-Satzung prüft und genehmigt die WHA den Budgetvoranschlag und teilt die Ausgaben unter den Mitgliedern gemäß einem von der WHA festzusetzenden Schlüssel auf.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche Möglichkeiten hätte Österreich im Falle des Abschlusses dieses Pandemievertrages, diesen nicht umzusetzen?*
- *Was würde passieren, wenn wir im Falle einer Pandemie die Vorgaben der WHO nicht umsetzen würden?*

Wie bei jedem internationalen Instrument wird die seinerzeitige innerstaatliche Vorgangsweise gemäß der österreichischen Bundesverfassung erfolgen. Erst wenn die Rechtsnatur der von der INB auszuarbeitenden und auszuhandelnden WHO-Konvention, eines Vertrages oder anderen internationalen Instrumentes feststeht, ist eine Entscheidung über die innerstaatliche Vorgangsweise gemäß der Bundesverfassung zu treffen. Als führende internationale Organisation für globale Gesundheitsfragen erlässt die WHO Empfehlungen, die für ihre Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich sind. Eine mögliche Nicht-Umsetzung einer nicht rechtsverbindlichen Empfehlung der WHO zieht keine rechtlichen Konsequenzen für einen Mitgliedsstaat nach sich.

Mag. Alexander Schallenberg

